

-Organ des BDS

Bund Deutscher Schiedsmänner und  
Schiedsfrauen e.V. -BDS-  
Postfach 100452 ♦ 44704 Bochum  
www.schiedsamt.de ♦ [info@bdsev.de](mailto:info@bdsev.de)



## Aus der Rechtsprechung

***Die Monatsfrist zur Einlegung einer Verfassungsbeschwerde (gem. § 93 BVerfGG) wegen eines Ordnungsgeldbescheides eines Schiedsmanns beginnt mit der Zustellung des Beschlusses des Amtsgerichtes (gem. § 22 SchO NW), auch wenn eine (unzulässige) Beschwerde zum Landgericht erhoben und später von diesem negativ beschieden wurde.***

***Gegen § 22 Abs. 4 Satz 2 SchO NW bestehen keine verfassungsrechtlichen Bedenken.***

BVerfG, Beschluss vom 7. Nov. 1979 – 2 BvR 1020/79 —

Das Bundesverfassungsgericht – Zweiter Senat – hat durch den gemäß § 93 a Abs. 2 des Gesetzes über das Bundesverfassungsgericht berufenen Ausschuss unter Mitwirkung der Richter Hirsch, Niebler und Träger am 7. November 1979 gemäß § 93 a Abs. 3 dieses Gesetzes einstimmig beschlossen:

Die Verfassungsbeschwerde wird nicht zur Entscheidung angenommen, weil sie unzulässig ist.

Gründe:

Die Verfassungsbeschwerde ist wegen Versäumung der Monatsfrist des § 93 Abs. 1 BVerfGG unzulässig. Die Beschlüsse des Amtsgerichts vom 3. Mai 1979 waren nicht mit einem weiteren Rechtsbehelf anfechtbar, da § 22 Abs. 4 Satz 2 Schiedsmannsordnung des Landes Nordrhein-Westfalen ausdrücklich die Entscheidung des Amtsgerichts für „endgültig“ erklärt. Gegen diese Regelung bestehen keine verfassungsrechtlichen Bedenken, da das Grundgesetz zwar eine gerichtliche Kontrolle aller den Bürger belastenden Akte der öffentlichen Gewalt, Art. 19 Abs. 4 GG, nicht aber einen Instanzenzug garantiert (vgl. BVerfGE 45, 363 [375J]). Die Monatsfrist des § 93 Abs. 1 BVerfGG begann somit bereits mit dem Eingang der Beschlüsse des Amtsgerichts vom 3. Mai 1979 beim Beschwerdeführer zu laufen und war daher bei Eingang seiner Verfassungsbeschwerde am 27. August 1979 bereits verstrichen. Die Entscheidung des Landgerichts vom 11. Juli 1979 vermochte die Frist nicht erneut in Lauf zu setzen, da das Rechtsmittel des Beschwerdeführers gegen die Beschlüsse des Amtsgerichts vom 3. Mai 1979 angesichts der eindeutigen Regelung in § 22 Abs. 4 Satz 2 Schiedsmannsordnung Nordrhein-Westfalen offensichtlich unzulässig war (vgl. BVerfGE 5, 17 [19J; 28, 1 [6J, ständige Rechtsprechung).

Diese Entscheidung ist unanfechtbar.

Hirsch Dr. Dr. h. c. Niebler Träger

-Organ des BDS

Bund Deutscher Schiedsmänner und  
Schiedsfrauen e.V. -BDS-  
Postfach 100452 ♦ 44704 Bochum  
www.schiedsamt.de ♦ [info@bdsev.de](mailto:info@bdsev.de)



Anmerkung: Hierzu Beitrag von Wieners nächste Seite.

\* Leitsätze sind nicht amtlich, sondern von der Schriftleitung formuliert.

---

## Nachdruck und Vervielfältigung

Seite 2/2

Nachdrucke, auch auszugsweise, sowie fotomechanische Vervielfältigungen, auch von Teilen eines Heftes, gleichgültig in welcher Anzahl, auch für innerbetrieblichen Gebrauch, sind nicht gestattet. Die vorbehaltenen Urheber- und Verlagsrechte erstrecken sich auch auf die veröffentlichten Gerichtsentscheidungen und ihre Leitsätze; sie sind vom Einsender oder von der Schriftleitung bearbeitet oder redigiert. Der Rechtsschutz gilt auch gegenüber Datenbanken oder ähnlichen Einrichtungen. Sie bedürfen zur Auswertung der ausdrücklichen Einwilligung des Carl Heymanns Verlages.